

Verordnung über das Bestattungswesen und den Friedhof

vom 20. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Einwohnerdienste/Bauabteilung.....	3
§ 2	Werkhof	3
§ 3	Friedhofplan.....	3
§ 4	Verzeichnis der Grabstätten	4
§ 5	Publikation	4
B.	Bestattungen	4
§ 6	Bestattung Auswärtiger	4
§ 7	Letzter Wille.....	4
§ 8	Aufbahrung	4
§ 9	Bestattungszeiten	4
§ 10	Nicht zugelassene Säрге.....	5
§ 11	Urnenbestattung ausserhalb des Friedhofs	5
§ 12	Verstreuen der Asche.....	5
C.	Friedhof	5
§ 13	Öffnungszeiten und Zutritt	5
§ 14	Grabstätten	5
§ 15	Zulässige Bestattungen	5
§ 16	Beschriftung.....	6
§ 17	Grabmäler.....	6
§ 18	Setzen des Grabmals	6
§ 19	Grabeinfassungen	6
§ 20	Beisetzung in bestehende Grabstätte	6
§ 21	Aufhebung der Grabstätten	6
§ 22	Bepflanzung.....	7
§ 23	Grabunterhalt.....	7
§ 24	Verfügungen des Gemeinderates.....	7
D.	Gebühren	7
§ 25	Grabstätten	7
§ 26	Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern	7
§ 27	Beisetzung Auswärtiger	7
§ 28	Grabunterhalt.....	8
E.	Schlussbestimmungen	8
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 30	Inkraftsetzung.....	8

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 16. Juni 1998 in Verbindung mit § 26 des Reglementes über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 20. Juni 2000, folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Einwohnerdienste/Bauabteilung

¹ Den Einwohnerdiensten obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung
- b. Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen
- c. Anmeldung der Kremation beim Bestattungsbüro in Basel
- d. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
- e. Einholung von Bewilligungen
- f. Publikation
- g. Vollzug des letzten Willens bezüglich der Art der Bestattung

² Der Bauabteilung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Grabmäler
- b. Administration für den Grabunterhalt
- c. Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung
- d. Nachführen des Friedhofplanes
- e. Nachtragen der Belegungspläne

³ Die Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie die Organisation der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 2 Werkhof

Dem Werkhof obliegen folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Gräber
- b. Durchführung der Bestattung
- c. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor und während der Bestattung
- d. Erstellen der Grabsteinfundamente
- e. Unterhalt der Friedhofanlagen
- f. Räumung der Gräber

§ 3 Friedhofplan

Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:

- a. Anordnung der Grabfelder
- b. Nummerierung der Gräber
- c. Name der Bestatteten

§ 4 Verzeichnis der Grabstätten

Das Verzeichnis der Grabstätten enthält folgende Angaben:

- a. Art des Grabes
- b. Nummer des Grabes
- c. Name, Geburts- und Todesdatum des/der Bestatteten
- d. Adresse der Angehörigen
- e. Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt

§ 5 Publikation

Die Todesfälle werden in den Anschlagkästen der Gemeinde und der Tagespresse bekannt gemacht. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

B. BESTATTUNGEN

§ 6 Bestattung Auswärtiger

Auswärts wohnhaft gewesene, verstorbene Personen können in Aesch bestattet werden, wenn sie

- a. über 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren oder
- b. das Gemeindebürgerrecht besitzen oder
- c. Kinder oder Eltern haben, die in Aesch wohnhaft sind.

§ 7 Letzter Wille

- 1 Personen mit Wohnsitz in Aesch können beim Einwohnerdienst ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung schriftlich hinterlegen.
- 2 Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.
- 3 Ohne schriftliche Willenserklärung oder Entscheid der Angehörigen erfolgt die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab.

§ 8 Aufbahrung

- 1 Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs überführt werden.
- 2 Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Raum, in welchem diese aufgebahrt ist; sie haben jederzeit freien Zugang.

§ 9 Bestattungszeiten

- 1 Bestattungen mit Abdankung finden morgens zwischen 8.00 und 11.00 Uhr sowie nachmittags zwischen 13.15 und 16.00 Uhr statt.
- 2 Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können morgens bis 11.00 Uhr und nachmittags bis 16.00 Uhr angesetzt werden.
- 3 An Samstagen können Bestattungen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zwischen 8.00 und 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10 Nicht zugelassene Särge

Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

§ 11 Urnenbestattung ausserhalb des Friedhofs

- 1 Wer eine Urne ausserhalb des Friedhofs bestatten oder aufbewahren will, hat dies dem Einwohnerdienst unterschriftlich zu bestätigen.
- 2 Die Bestattung auf einem Grundstück ausserhalb des Friedhofs ist nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Grundeigentümers erlaubt. Es dürfen keine eigentlichen Grabstätten errichtet werden.

§ 12 Verstreuen der Asche

- 1 Das Verstreuen der Asche ist innerhalb des Friedhofs nur auf der Aschenwiese zugelassen.
- 2 Den Anweisungen des Werkhofpersonals ist Folge zu leisten.

C. FRIEDHOF

§ 13 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet: Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten, Lieferanten und Handwerkern gestattet. Hunden ist der Zutritt verboten; ausgenommen Blindenführhunde.

§ 14 Grabstätten

Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen (Länge, Breite, Tiefe):

Reihengräber/Gruftgräber	210	x	90	x	200	cm
Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	150	x	80	x	120	cm
Urnengräber	50	x	40	x	80	cm
Familiengräber für 2 Särge	200	x	150	x	150	cm
für 4 Särge	200	x	180	x	200	cm
Urnennischen	40	x	40	x	50	cm
Urnengemeinschaftsgrab	50	x	40	x	80	cm

§ 15 Zulässige Bestattungen

- 1 In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

Reihengräber/Gruftgräber	2 Sargbestattungen	+	1 Urne
Kindergräber	1 Sargbestattung	+	1 Urne
	oder		2 Urnen
Urnengräber			2 Urnen
Familiengräber	4 Sargbestattungen	+	2 Urnen
	3 Sargbestattungen	+	3 Urnen
	2 Sargbestattungen	+	4 Urnen
	1 Sargbestattung	+	5 Urnen
Urnennischen			2 Urnen

- 2 Im Urnengemeinschaftsgrab sind keine Sargbeisetzungen möglich.

§ 22 Bepflanzung

- 1 Bei der Grabbepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.
- 2 Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.
- 3 Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 23 Grabunterhalt

- 1 Die Angehörigen können die Gemeinde beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss für die ganze Ruhezeit erteilt werden.
- 2 Der Grabunterhalt umfasst zwei Anpflanzungen pro Jahr, das Jäten und Giessen der Bepflanzung sowie ein allfälliges Ausbessern von Witterungsschäden. Art und Anzahl der Pflanzen bestimmt die Gemeinde.

§ 24 Verfügungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, Grabmäler, Bepflanzungen und Beschriftungen, die nicht ins Gesamtbild des Friedhofs passen, entfernen zu lassen.

D. GEBÜHREN

§ 25 Grabstätten

- 1 Für in Aesch wohnhaft gewesene Verstorbene werden Reihengräber/Gruftgräber, Urnengräber, Urnennischen und das Urnengemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für die Beschriftung der Grabplatte des Gemeinschaftsgrabes ist eine Gebühr von Fr. 800.-- zu entrichten.

Für Familiengräber werden folgende Gebühren erhoben:

2 Bestattungen	Fr.	4'000.--
4 Bestattungen	Fr.	6'000.--

- 2 Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

Reihengrab/Gruftgrab	Fr.	2'500.--
Kindergrab	Fr.	1'000.--
Urnengrab	Fr.	2'000.--
Urnennische	Fr.	2'000.--
Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	500.--
Beschriftung Grabplatte Gemeinschaftsgrab	Fr.	800.--

§ 26 Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist die Beisetzung unentgeltlich.

§ 27 Beisetzung Auswärtiger

- 1 Für die Beisetzung Auswärtiger werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben, nämlich für eine

Sargbestattung	Fr.	2'000.--
Urnenbestattung	Fr.	1'500.--
Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'000.--
Urnenbestattung in einer Nische	Fr.	500.--

- 2 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Reduktion der Gebühren bewilligen.

§ 28 Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt gemäss § 23 der Verordnung kann der Gemeinde übertragen werden. Die Gebühren betragen für ein

Reihengrab/Gruftgrab:	für 20 Jahre	Fr.	6'000.--
Urnengrab:	für 20 Jahre	Fr.	5'000.--
Kindergrab:	für 20 Jahre	Fr.	2'000.--
Familiengrab:	für die ersten 20 Jahre	Fr.	12'000.--
	danach für jedes weitere Jahr	Fr.	600.--

² Die Gebühren müssen im Voraus bezahlt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen und Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16.8.1994.

§ 30 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15.8.2000 (GRB 736) genehmigt und auf den 15. August 2000 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES AESCH

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Sig.

Sig.

C. Thummel

R. Dubler